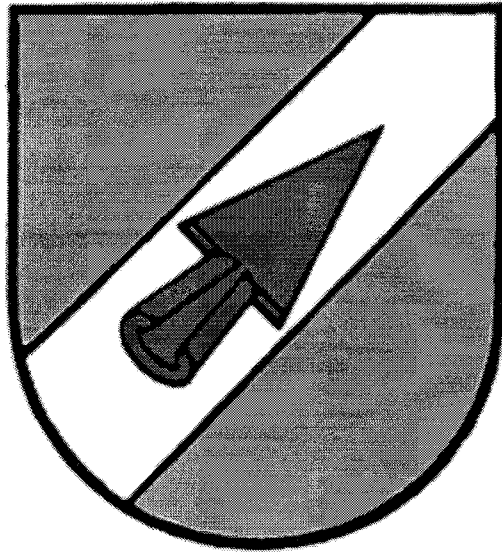


Benützungsordnung für die öffentlichen Gebäude und Anlagen



Einwohnergemeinde Horriwil

Beschlossen vom Gemeinderat am 27.09.2007

Benützungsordnung für die öffentlichen Gebäude und Anlagen

Allgemeine Bestimmungen

	§ 1
Geltungsbereich	Gestützt auf § 16 des Reglements für die Benützung öffentlicher Gebäude und Anlagen vom 13.12.2007 erlässt der Gemeinderat für - die Mehrzweckhalle, Hauptstrasse 1 - die Aussenanlagen, Hauptstrasse 1 - das Mehrzweckgebäude, Poststrasse 13 - die Jugendbaracke, Poststrasse 13a - die Zivilschutzanlage, Poststrasse 13 diese Benützungsordnung.
	§ 2
Benutzungsprioritäten	¹ Die Mehrzweckhalle und die Aussenanlagen stehen in erster Linie dem Schulbetrieb zur Verfügung. ² Die Mehrzweckhalle, die Aussenanlagen und das Mehrzweckgebäude stehen in zweiter Linie für Schulveranstaltungen zur Verfügung. ³ Danach haben ortsansässige Organisationen Vorrang vor ortsansässigen Privatpersonen und auswärtigen Organisationen.
	§ 3
Ortsansässige Organisationen	Den Ortsansässigen Organisationen gemäss § 4 des Reglements für die Benützung öffentlicher Gebäude und Anlagen gleichgestellt sind die folgenden Organisationen: - Fantasia (Jugendgruppe) - Frauenchörl - Kapellenverein - Kulturzirkel - Ortsparteien CVP, FdP, SP - Theatergruppe - Trommelgruppe - Verschönerungsverein - Volleyballgruppe
	§ 4
Vorzugsrecht der Gemeinde	Im Bedarfsfall kann die Gemeinde die Objekte für eigene Anlässe jederzeit entschädigungsfrei benützen.
	§ 5
Pflichten der Benützer	Die Benützer ¹ bemühen sich um einen fairen Umgang untereinander und mit den Nachbarn ² beachten die Weisungen des Hausdienstes ³ verpflichten sich zu einem sparsamen Energie- und Wasserverbrauch ⁴ beachten die Umweltschutz-, Lärm- und Entsorgungsvorschriften sowie die Auflagen der Gewerbe- und Handlungspolizei ⁵ sorgen für einen ausreichenden Versicherungsschutz.

§ 6
Zustimmung Schulleitung Bei Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle oder auf den Aussenanlagen (inkl. Einrichtungs- und Abräumungszeiten), die während der ordentlichen Unterrichtszeit stattfinden, bedarf es der Zustimmung der Schulleitung.

§ 7
Untervermietung Die Untervermietung von Objekten, Anlagen oder Material ist untersagt.

Mehrzweckhalle, Hauptstrasse 1

§ 8
Definition Zur Mehrzweckhalle gehören:
- Turnhalle
- Geräteräume
- Garderoben
- Sanitäre Anlagen (WC, Duschen)
- Bühne
- Foyer
- Küche

§ 9
Koordination Für Proben von kulturellen Anlässen (Theater, Konzert, etc.) ist der Veranstalter für die Absprache und Koordination mit den wöchentlichen Benützern selber verantwortlich.

§ 10
Schulinterne Benützungsordnung Für den Erlass einer schulinternen Benützungsordnung, welche nur für den Schulbetrieb gilt, ist die Schulleitung verantwortlich.

§ 11
Ferien, Feiertage Die Mehrzweckhalle ist für alle Benutzer während den
- Sommerschulferien
- Weihnachtsschulferien
- Feiertagen
geschlossen.

§ 12
Trainingszeiten ¹Die Verwaltungsstelle führt für die Mehrzweckhalle einen Belegungsplan. Die Belegungen werden jeweils für ein Kalenderjahr festgelegt.
²Die Mehrzweckhalle kann für Trainingszwecke von Montag – Freitag nach Schulbetrieb bis 21.45 Uhr belegt werden.
³Das Gebäude ist spätestens um 22.00 Uhr zu verlassen und abzuschliessen.

§ 13
Turnhalle ¹ Die Turnhalle darf nur in sauberen Hallenschuhen oder barfuss betreten werden. Schuhe mit abfärbenden Sohlen sind nicht gestattet.
² Die Benützung von Haftmitteln (Harze) ist verboten.
³ Magnesia ist in besonderen Behältern aufzubewahren. Die Beschmutzung der Böden und Turnmatten ist zu vermeiden.

⁴ Das Sportmaterial und die Hallengeräte sind nach deren Benützung wieder an die zugewiesenen Plätze zu verräumen.

§ 14

Bodenabdeckung

Bei Anlässen, wo die Mehrzweckhalle mit Mobiliar ausgestattet oder mit Strassenschuhen betreten wird, muss der Hallenboden mit der dafür vorgesehenen Bodenabdeckung belegt werden. Das Abdecken ist Sache der Benutzer.

§ 15

Material und Mobiliar

¹ Sämtliches Material und Mobiliar der Mehrzweckhalle darf nicht aus Räumen entfernt oder im Freien benützt werden.

² Das Aufstellen der Bestuhlung ist Sache der Benutzer.

³ Sämtliches Material und Mobiliar ist nach der Benützung an die zugewiesenen Plätze zu verräumen.

§ 16

Geräte und Anlagen

Nur vom Hausdienst instruierte Personen dürfen die Beleuchtungs- und die Akustikanlagen sowie die Geräte bedienen.

§ 17

Küchengeräte

Es dürfen nur die durch den Hausdienst zur Verfügung gestellten Küchengeräte benutzt werden. Die Kühlgeräte dürfen nicht ausserhalb des Gebäudes aufgestellt werden.

§ 18

Speisenzubereitung

Warme Speisen dürfen innerhalb des Gebäudes nur in der Küche zubereitet werden.

§ 19

Wirtschaftsbetrieb

¹ Den Benützern ist es gestattet, einen Wirtschaftsbetrieb zu führen. Es gelten die Richtlinien des kantonalen Wirtschaftsgesetzes.

² Die Anmeldung des Anlasses bei der Gewerbe- und Handelspolizei hat rechtzeitig direkt durch den Veranstalter zu erfolgen. Die Kosten trägt der Veranstalter.

³ Lieferverträge, welche durch die Gemeinde abgeschlossen wurden, sind einzuhalten.

Aussenanlagen, Hauptstrasse 1

§ 20

Definition

Zu den Aussenanlagen gehören:

- Parkplätze
- Pausenplatz (Hartplatz)
- Aussengeräteraum
- Rasenfläche gross
- Rasenfläche klein
- Spielplatz mit Geräten
- Arena
- Flutlichtanlage

- § 21
- Parkplätze
- ¹ Die Parkplätze sind nicht öffentlich und stehen ausschliesslich den Benützern zur Verfügung.
- ² Für spezielle Anlässe kann die Verwaltungsstelle eine Ausnahme erteilen (ohne Kostenfolge). Es hat vorgängig eine Anfrage an die Verwaltungsstelle zu erfolgen.
- § 22
- Rasenflächen
- ¹ Auf den Rasenspielfeldern darf mit Turn- oder Nockenschuhen gespielt werden. Stollenschuhe sind nicht erlaubt. Vor betreten der Garderoben sind die Schuhe zu reinigen oder auszuziehen.
- ² Die Rasenflächen können im Interesse der Schonung für gewisse Zeiten für alle Benutzer gesperrt werden. Zuständig hierfür ist der Hausdienst.
- § 23
- Aussengeräte
- ¹ Für den Sportbetrieb auf den Aussenanlagen sind die Geräte im Aussen- geräteraum zu benützen.
- ² Das Sportmaterial der Turnhalle und die Hallengeräte dürfen nur nach Rücksprache mit dem Turnmaterialverwalter im Freien benützt werden.
- § 24
- Festwirtschaftsmobiliar
- ¹ Für Anlässe im Freien ist spezielles Festwirtschaftsmobiliar (Tische, Stühle, mobiles Küchenmaterial) vorhanden, welches bei der Verwaltungsstelle reserviert werden kann.
- ² Der Transport, das Aufstellen und das Wegräumen des Mobiliars ist Sache des Veranstalters.
- ³ Der Transport kann gegen Gebühr durch den Gemeindeangestellten ausgeführt werden.
- § 25
- Flutlichtanlage
- ¹ Es müssen mindestens 6 Personen anwesend sein, damit die Flutlichtanlage eingeschaltet werden darf.
- ² Die Flutlichtanlage ist spätestens um 22.00 Uhr auszuschalten.
- ³ Bei Festanlässen kann die Flutlichtanlage nach Bedarf eingeschaltet werden. Dabei ist auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Es ist eine zusätzliche Gebühr gemäss Gebührentarif Anhang 1 des Reglements über die Benützung öffentlicher Gebäude und Anlagen geschuldet.

Mehrzweckgebäude, Poststrasse 13

- § 26
- Definition
- ¹ Zum Mehrzweckgebäude gehören:
- Saal mit Trennwand
 - einfache Küche
 - WC-Anlagen
- ² Das Mehrzweckgebäude eignet sich für kulturelle und private Anlässe.
- ³ Das Mehrzweckgebäude wird nicht für kommerzielle Anlässe vermietet.

- § 27
- Material und Mobiliar
- ¹ Sämtliches Material und Mobiliar des Mehrzweckgebäudes darf nicht im Freien benützt werden.
- ² Das Aufstellen der Bestuhlung ist Sache der Benutzer.
- ³ Sämtliches Material und Mobiliar ist nach der Benützung an die zugewiesenen Plätze zu verräumen.

Jugendbaracke, Poststrasse 13 a

- § 28
- Definition
- ¹ Die Jugendbaracke besteht aus:
- Gemeinschaftsraum
 - WC-Anlagen
- ² Die Jugendbaracke steht in erster Linie aktiven Jugendgruppen der Gemeinde und in zweiter Linie für kulturelle und private Anlässe zur Verfügung.
- ³ Die Jugendbaracke wird nicht für kommerzielle Anlässe vermietet.
- § 29
- Zufahrt
- Die Zufahrt zum Feuerwehrmagazin ist in jedem Fall freizuhalten.
- § 30
- Heizung
- Beim Verlassen der Räume ist die Heizung zurück- oder abzuschalten.

Zivilschutzanlage, Poststrasse 13

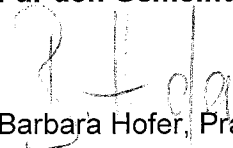
- § 31
- Definition
- ¹ Die Zivilschutzanlage besteht aus:
- Gruppenräumen
 - Lagerräumen
 - Schlafräumen
 - WC-Anlagen
- ² Die Zivilschutzanlage kann von ortsansässigen Organisationen und Privatpersonen sowie von auswärtigen Organisationen für Probeanlässe mit Übernachtungsmöglichkeit genutzt werden.
- ³ Die Zivilschutzanlage wird nicht für kommerzielle Anlässe vermietet.

Schlussbestimmungen

- § 32
- Inkrafttreten
- Diese Benützungsordnung tritt nach Genehmigung durch den Gemeinderat auf den 01.01.2008 in Kraft.

Genehmigt an der Sitzung des Gemeinderates vom 27.09.2007.

Für den Gemeinderat Horriwil


Barbara Hofer, Präsidentin


Beatrix Held, Gemeindeverwalterin